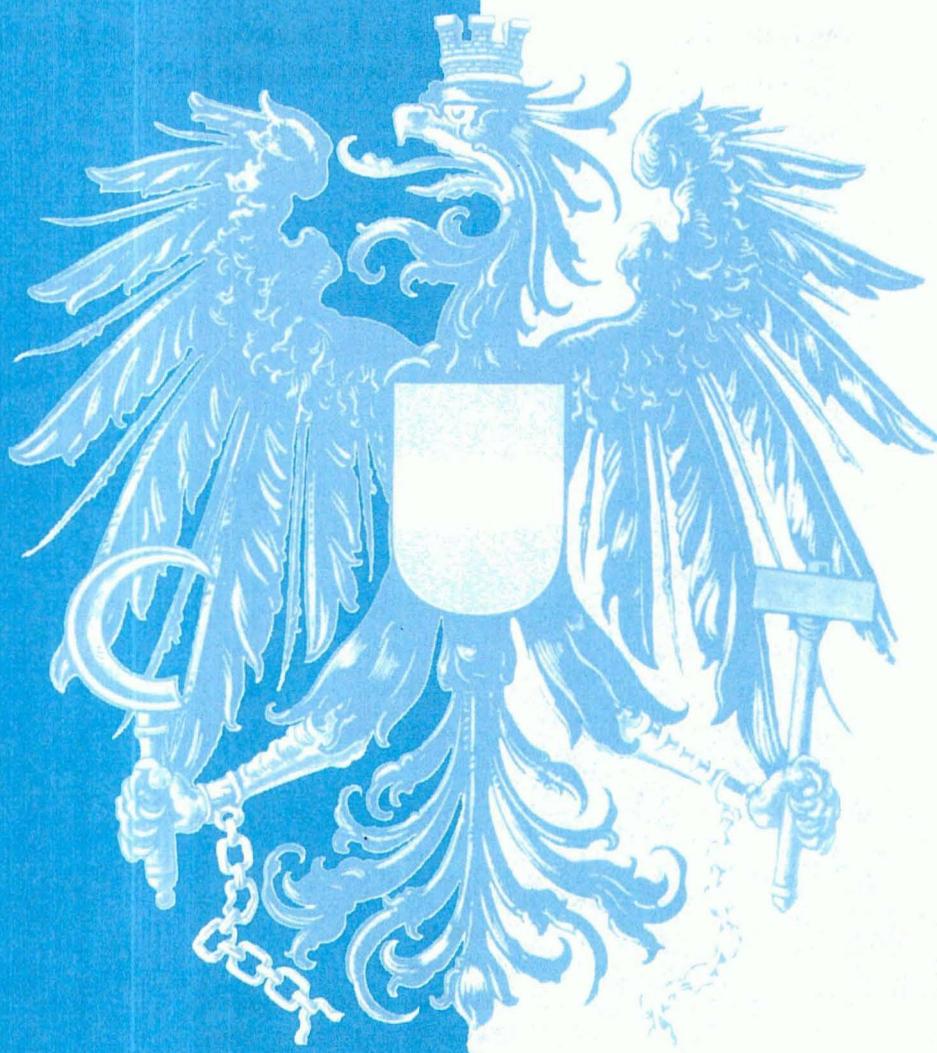


III-37 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XXI. GP



Sonderbericht

Reihe Bund 2000/1

Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
über das Verwaltungsjahr 1998

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Print Media Austria AG
Herausgegeben:	Wien, im April 2000

**Sonderbericht
des Rechnungshofes**

**über die
Finanzierung der
politischen Parteien und
parlamentarischen Klubs**

VORBEMERKUNGEN**A**

Prüfungsverlangen	1
Prüfungsdurchführung	2
Vorlage an den Nationalrat	2
Darstellung des Prüfungsergebnisses	2

BKA**Bereich des Bundeskanzleramtes****Finanzierung der politischen Parteien**

Kurzfassung	3
Allgemeines	
Prüfungsziel	4
Auswahlmethode	5
Förderungsbereiche	6
Aufgabenbereich des BKA	6
Grundsätzliche Feststellungen	
Öffentlichkeitsarbeit	6
Richtlinien	8
Parteinahe Institutionen	8
Parteiinterne Veranstaltungen	10
Rechnungswesen und Kontrolle	
Belegwesen	11
Aufzeichnungen	12
Zahlungsbedingungen	12
Zahlungsanweisungen	13
Zahlungsvollzug	13
Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse	14
Mittelrückforderung	14
Wirtschaftsprüfer	14
Rechenschaftsbericht	15
Einzelfeststellungen	
Auszahlung von Förderungsmitteln	15
Veranstaltungen	16
Wohnungsmiete	16
Stiftung	16
Schlussbemerkungen	17

B**Bereich der Gesetzgebung****Finanzierung der parlamentarischen Klubs**

Kurzfassung	19
Allgemeines	
Prüfungsziel	20
Auswahlmethode	20
Förderungsbereiche	21
Aufgabenbereich der Parlamentsdirektion	21
Grundsätzliche Feststellungen	
Rahmenbedingungen	
Zweckwidmung	21
Richtlinien	22
Änderung der Anspruchsvoraussetzungen	22
Finanzielle Beziehungen	
Wahlwerbung	22
Leistungsverrechnung	23
Sonstige Unterstützungsleistungen	24
Darlehen	24
Einschaltungen	24
Mitgliedsbeitrag	25
Belangsendungen	25
EDV-Arbeitsplätze	25
Aufwandszuordnung	
Personal	26
EDV-Bereich	26
Rechnungswesen und Kontrolle	
Rückstellungen	27
Mittelverwendungsnachweise	28
Belege	28
Spesenverrechnung	28
Investitionsaufwendungen	29
Kontrolle der Mittelverwendung	29
Mittlrückforderung	29
Einzelfeststellungen	
Abfertigung	30
Weitere Feststellungen	30
Schlussbemerkungen	30

Vorbemerkungen

1

Vorbemerkungen

Prüfungsverlangen

Der Nationalrat beauftragte den RH am 16. Juni 1998, gemäß § 99 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) die Gebarung der (damals) im Nationalrat vertretenen politischen Parteien,

– der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ),

– der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ),

– der Österreichischen Volkspartei (ÖVP),

– der Grünen und

– des Liberalen Forums (LIF),

sowie ihrer parlamentarischen Klubs,

– der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion — dem Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament (SPÖ-Klub),

– dem Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Klub),

– dem Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei (ÖVP-Klub),

– dem Grünen Klub und

– dem Parlamentsklub Liberales Forum (LIF-Klub),

ab 1. Jänner 1995 hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung jener öffentlichen Mittel, die ihnen gemäß dem Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz) sowie dem Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985), überwiesen wurden, zu überprüfen.

2

Prüfungsdurchführung

Der RH führte von Mitte September bis Mitte November 1998 die Gebarungsüberprüfung bei den fünf damals im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie ihrer parlamentarischen Klubs durch. Die Gebarungen des BKA hinsichtlich der Parteienförderung und der Parlamentsdirektion hinsichtlich der Klubförderung überprüfte der RH — mit Unterbrechungen — zwischen Juli und Oktober 1998.

Zu den im Mai 1999 zugestellten Prüfungsmitteilungen nahmen die überprüften Stellen im Wesentlichen im Juli und August 1999 Stellung. Die Stellungnahme des LIF sowie eine weitere Stellungnahme der ÖVP langten im November bzw im Dezember 1999 im RH ein. Die Gegenäußerungen des RH ergingen im August 1999 an das BKA und im Dezember 1999 an die politischen Parteien sowie an die parlamentarischen Klubs, ausgenommen den LIF-Klub, der als Folge der Nationalratswahl vom 3. Oktober 1999 zu bestehen aufgehört hatte.

Vorläge an den Nationalrat

Der RH erstattet sohin dem Nationalrat gemäß § 99 Abs 6 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 Bericht über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Gebarungsüberprüfung.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden die dem RH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren allfällige Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die hiezu abgegebenen *Stellungnahmen* (Kennzeichnung mit 3 und in *Kursivschrift*) und eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Bereich des Bundeskanzleramtes

3

Finanzierung der politischen Parteien

Kurzfassung

Gemäß dem Parteiengesetz erhalten die politischen Parteien Förderungsmittel des Bundes für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit. Die zur Zeit der Gebarungüberprüfung im Nationalrat vertretenen politischen Parteien legten den Begriff der Öffentlichkeitsarbeit sehr weit aus. Ihrer Ansicht nach stelle die gesamte Tätigkeit einer politischen Partei Öffentlichkeitsarbeit dar.

Nach einer anderen, im wissenschaftlichen Schrifttum vertretenen engeren Auffassung des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit dürfen Förderungsmittel, die für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zugewendet werden, nicht für den innerparteilichen Verwaltungsaufwand herangezogen werden.

Der RH schloss sich dieser engeren Auffassung des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit an und erachtete daher zB Aufwendungen für parteiinterne Veranstaltungen sowie zum Teil Zuwendungen an parteinahe Institutionen nicht zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gemäß Parteiengesetz erhaltenen Förderungsmittel für geeignet.

Angesichts der mehrdeutigen gesetzlichen Begriffsbestimmung und des Fehlens tauglicher Interpretationshilfen hinsichtlich des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit vermeinte jedoch der RH, die von der seinen abweichende Auffassung der politischen Parteien nicht für denkmöglich ansehen zu können.

Da die Auslegung des Parteiengesetzes großzügig erfolgte und das Fehlen von Richtlinien zum Parteiengesetz nachteilig war, würde es der RH für vorteilhaft erachten, wenn der Gesetzgeber diesbezüglich Klarheit schaffen könnte.

Teilbereiche des internen Kontrollsystems, die Aussagekraft des Belegwesens sowie die Vorgangsweise bei der Bestellung von Wirtschaftsprüfern waren verbesserungsfähig.

Die Aufwendungen für Veranstaltungen widersprachen vereinzelt, jene für Konsumation teilweise dem Grundsatz der Sparsamkeit.

4

Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz), BGBl Nr 404/1975 idgF
Bundesministeriengesetz 1986, BGBl Nr 76/1986 idgF
Jährliches Bundesfinanzgesetz

Zuwendungen für Öffentlichkeitsarbeit:

	1995	1996	1997
	in Mill S		
SPÖ	75,5	74,2	75,1
FPÖ	49,7	44,0	44,5
ÖVP	60,5	55,9	56,6
Die Grünen	18,2	12,0	12,1
LIF	15,4	13,3	13,4

Wahlwerbungskosten-Beiträge für

	Nationalratswahl 1995 ¹⁾		Wahl zum Europäischen Parlament
	1996	1997	1996
	in Mill S		
SPÖ	52,8	–	37,9
FPÖ	–	30,4 ²⁾	35,8
ÖVP	39,2	–	38,5
Die Grünen	6,7	–	8,8
LIF	7,6	–	5,5

1) budgetwirksam 1996

2) Nachzahlung

Allgemeines

Prüfungsziel

- 1.1 Gemäß § 2 Abs 1 des Parteiengesetzes sind jeder politischen Partei für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit auf ihr Verlangen Förderungsmittel des Bundes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zuzuwenden. Ferner haben politische Parteien unter den im Parteiengesetz festgelegten Bedingungen Anspruch auf Beiträge zu den Kosten ihrer Wahlwerbung.

Dem Prüfungsverlangen entsprechend war das Prüfungsziel — unter Beachtung auf die dem RH (bundes-verfassungs)gesetzlich überbundenen Prüfungsmaßstäbe — die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung dieser öffentlichen Mittel.

Laut Stellungnahme der ÖVP seien zwar bei den nach dem Rechnungshofgesetz 1948 vorgesehenen Gebarungüberprüfungen die Maßstäbe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten, jedoch sei der Prüfungsumfang für die vorliegende Gebarungüberprüfung der politischen Parteien nicht durch das Rechnungshofgesetz 1948, sondern durch den Auftrag des Nationalrates vom 16. Juni 1998 (Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung jener öffentlicher Mittel, die den (damals) im Nationalrat vertretenen politischen Parteien gemäß Parteiengesetz überwiesen wurden) definiert.

Weder dieser Auftrag noch die Bestimmungen des Parteiengesetzes — so wurde weiters argumentiert — würden einen Hinweis darauf enthalten, dass die Mittelverwendung, sofern ihre Widmungsgemäßheit geklärt sei, darüber hinaus auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen wäre. Eine derartige Einschränkung bedeute nämlich einen demokratiepolitisch bedenklichen Eingriff in die Selbständigkeit und Freiheit der politischen Parteien, insbesondere auch hinsichtlich der Art und des Umfangs ihrer Öffentlichkeitsarbeit und ihrer Wahlwerbung. Es müsse daher in der Eigenverantwortung einer politischen Partei und insbesondere ihrer mit der Geschäftsführung beauftragten Funktionäre liegen, wie sie die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel einsetze.

- 1.2 Der RH schloss sich dieser Rechtsauffassung nicht an. Gemäß § 13 Abs 3 (in Verbindung mit Abs 1) des Rechnungshofgesetzes 1948 ist der RH zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der einem außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Rechtsträger (wie zB einer politischen Partei) zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellten Bundesmittel berechtigt und hat dabei auch die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu überprüfen. Prüfungsaufträge, die der Nationalrat aufgrund des Art 126 b Abs 4 B-VG in Verbindung mit § 99 Abs 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 dem RH erteilt, legen ausschließlich fest, welche in seinen Wirkungsbereich fallenden besonderen Akte der Gebarungüberprüfung der RH durchzuführen hat, vermögen jedoch die in § 13 des Rechnungshofgesetzes 1948 normierten, für den RH verbindlichen Prüfungsmaßstäbe nicht zu schmälern.

Auswahlmethode

- 2 Die Auswahl der Gebarungsfälle erfolgte entsprechend ihrer finanziellen Bedeutung nach dem Konzentrationsprinzip. Hierbei wählte der RH von jedem für den widmungsgemäßen Verwendungsnachweis eingerichteten Gebarungskonto jene Fälle aus, die einen errechneten Durchschnittswert (jeweilige Kontensumme geteilt durch die Anzahl der gebuchten Gebarungsfälle) überstiegen. Ferner ermittelte er einen Durchschnittswert für die auf allen Konten gebuchten Belege (ausgenommen die Personalausgaben). Der RH überprüfte alle Gebarungsfälle, die den jeweils niedrigeren Durchschnittswert überstiegen; ferner bezog er Gebarungsfälle, die Gegenstand der öffentlichen oder parlamentarischen Diskussion waren, in die Gebarungüberprüfung mit ein.

Die Personalausgaben wurden vollständig auf ihre widmungsgemäße Verwendung überprüft.

- 6**
- Förderungsbereiche**
- 3 Die finanziellen Zuwendungen an die politischen Parteien betrafen die nachstehenden Förderungsbereiche:
- (1) Jährliche antragsbedürftige Zuwendungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien.
- Die für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zustehenden Förderungsmittel setzen sich aus einem fixen Grundbetrag für politische Parteien in Klubstärke (fünf Abgeordnete) und — je nach Anzahl der je politischer Partei abgegebenen Stimmen — einem Zusatzbetrag zusammen. Seit 1996 blieb der Förderungsbetrag aufgrund des 2. Budgetbegleitgesetzes 1997 unverändert.
- (2) Beiträge zu den Wahlwerbungskosten nach Nationalratswahlen sowie — seit 1996 — Wahlen zum Europäischen Parlament.
- Der Wahlwerbungskostenbeitrag steht jeder nach der Wahl im Nationalrat vertretenen politischen Partei auf Antrag im Verhältnis zu dem bei der Wahl erreichten Stimmenanteil zu.
- Aufgabenbereich des BKA**
- 4.1 Die legistische Betreuung des Parteiengesetzes und die Berechnung der Höhe der anzuweisenden Förderungsmittel oblagen der Sektion Verfassungsdienst des BKA. Die budgetmäßige Abwicklung führte die Präsidialsektion des BKA durch. Die aufgrund des Parteiengesetzes gegebenen Kontrollmöglichkeiten des BKA beschränkten sich auf die Überwachung der Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes samt Anhang (Liste der Großspender) durch die jeweilige politische Partei im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Die materielle Prüfung der Rechenschaftsberichte oblag jeweils Wirtschaftsprüfern; eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das BKA erfolgte nicht.
- 4.2 Sollte der Gesetzgeber zur Auffassung gelangen, dass die derzeitigen im Parteiengesetz verankerten Kontrollmechanismen den auch bei anderen Förderungen üblichen Anforderungen (zB Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel) gegenüber dem Förderungsgeber (BKA) nicht mehr genügen, legt der RH nahe, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen.

Grundsätzliche Feststellungen

- Öffentlichkeitsarbeit**
- 5.1 Der unbestimmte Gesetzesbegriff "für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit" ist im Parteiengesetz nicht näher erläutert; die parlamentarischen Materialien enthalten keine diesbezügliche Auslegungshilfe. Der RH ersuchte deshalb die überprüften politischen Parteien um Darlegung der von ihnen hiezu vertretenen Meinungen.

Die politischen Parteien vertraten übereinstimmend die Auffassung, dass dem Parteiengesetz ein sehr weiter Begriff von Öffentlichkeitsarbeit zugrunde liege. Demnach wäre die gesamte bzw die weitaus überwiegende

Tätigkeit der politischen Parteien — ausgenommen parteifremde Aktivitäten — der Öffentlichkeitsarbeit zuzuordnen. Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum vertritt Berchtold in seinem Beitrag "Das Parteiengesetz – ein Überblick" (in: Verwaltungsarchiv, 11. Jahrgang, Heft 2/1976) demgegenüber die Auffassung, der Begriff "für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit" bezeichne ganz allgemein "die Selbstdarstellung des politischen Willens der Partei und die politische Werbung", weshalb die diesbezüglichen Förderungsmittel "vor allem nicht für den innerparteilichen Verwaltungsaufwand" heranzuziehen seien.

- 5.2 Der RH schloss sich der von Berchtold vertretenen Auffassung an. Nach Ansicht des RH hat jedenfalls eine Abgrenzung zwischen Öffentlichkeitsarbeit (nach außen gerichtete Information und werbende Tätigkeit) und der übrigen Parteiarbeit (zB Administration, interne Meinungsbildung) stattzufinden. In diesem Zusammenhang lässt insbesondere § 4 Abs 6 des Parteiengesetzes (Darstellung der Ausgabenarten in den Rechenschaftsberichten) erkennen, dass die Öffentlichkeitsarbeit nur einen Teilbereich der Tätigkeit einer politischen Partei abdeckt.

Der RH räumte jedoch ein, dass angesichts der mehrdeutigen gesetzlichen Begriffsbestimmung und des Fehlens tauglicher Interpretationshilfen ein anderes als sein Verständnis des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit ebenso wenig gänzlich ausgeschlossen werden kann wie die Möglichkeit, dass der Gesetzgeber diesen Begriff bezüglich des Parteiengesetzes in einer weiteren Bedeutung verstanden wissen wollte, ohne dies allerdings mit der gebotenen Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht zu haben.

Es wäre deshalb eine diesbezügliche Klarstellung durch eine Definition des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit — etwa in Wege einer authentischen Interpretation durch den Gesetzgeber oder in einer Novelle des Parteiengesetzes — wünschenswert.

- 5.3 *Alle überprüften politischen Parteien konnten sich der vom RH vertretenen engen Auslegung des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit im Wesentlichen nicht anschließen.*

Laut Stellungnahmen der FPÖ, der ÖVP und der Grünen setze die politische Willensbildung voraus, dass die politischen Parteien ihre Ideen, Programme ua zunächst erarbeiten, um diese danach an die Öffentlichkeit bringen zu können. Deshalb seien nicht nur die nach außen gerichtete Tätigkeit, sondern auch die interne Willensbildung einschließlich aller hierfür erforderlichen organisatorischen und personellen Vorkehrungen (innerparteilicher Verwaltungsaufwand) unter den Begriff Öffentlichkeitsarbeit zu subsumieren. Die vom RH empfohlene Präzisierung des Begriffes der Öffentlichkeitsarbeit sei positiv zu bewerten.

Nach Ansicht der FPÖ und der ÖVP würde eine Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit an Unternehmungen den Verwaltungsaufwand verringern; diesfalls müssten Verwaltungskosten jedoch indirekt über die den politischen Parteien in Rechnung gestellten Preise bezahlt werden, weil darin auch anteilige Verwaltungskosten der betroffenen Unternehmungen einkalkuliert sind.

8

Laut Stellungnahme des LIF erscheine auch das vom RH vertretene Verständnis des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit denkmöglich; die den politischen Parteien zugewendeten Mittel sollten einer genaueren Zweckwidmung unterworfen sein. Das LIF regte eine umfassende Novellierung des Parteiengesetzes an.

- 5.4 Unter Hinweis auf sein Verständnis des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit erachtete der RH eine Klarstellung dieses unbestimmten Gesetzesbegriffes durch den Gesetzgeber zur Beseitigung der derzeit bestehenden unterschiedlichen Auffassungen für zweckmäßig.

Richtlinien

- 6.1 Das Fehlen hinreichender begrifflicher Klarheit der widmungsgemäßen Verwendung der für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit empfangenen finanziellen Zuwendungen im Sinne des Parteiengesetzes führte zu unterschiedlichen Positionierungen und Rechtsunsicherheit.

Demgegenüber sieht das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik vor, dass ein Beirat Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel zu erstellen hat. Diese Richtlinien waren bisher für die Rechtsanwendung hilfreich.

- 6.2 Der RH empfahl den überprüften politischen Parteien im Sinne verbesserter Rechtsanwendung, die Ausarbeitung von Richtlinien zum Parteiengesetz — analog jenen zum Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik — zu unterstützen.
- 6.3 *Die überprüften politischen Parteien sagten dies zu.*

Parteinahe Institutionen

- 7.1 Die überprüften politischen Parteien gewährten parteinahen Institutionen die nachstehenden finanziellen Zuwendungen ohne schriftliche Vereinbarung über eine Mittelverwendung im Sinne des Parteiengesetzes:

(1) In den Jahren 1995 bis 1997 erhielt die "Zukunfts- und Kulturwerkstätte — Verein für politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zukunftsarbeit" (Zukunftswerkstätte) von der SPÖ insgesamt rd 12,2 Mill S als Verlustabdeckung sowie 5,8 Mill S als Ersatz des Personalaufwandes für die beim Verein tätigen Dienstnehmer. Die Verwendung dieser Mittel war belegmäßig nachgewiesen. Im Organisationsstatut der SPÖ war dieser Verein nicht als Teilorganisation der Partei ausgewiesen. Im Oktober 1996 erhielt der Verband sozialistischer StudentInnen Österreichs von der Bundesgeschäftsstelle der SPÖ 400 000 S als Beitrag zu den Hochschülerschaftswahlen 1995 und zur Öffentlichkeitsarbeit 1996.

(2) In den Jahren 1995 bis 1997 überwies die FPÖ an mehrere der parteinahe stehende, jedoch rechtlich selbständige Institutionen (ua Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher, Ring Freiheitlicher Wirtschaftstreibender, Ring Freiheitlicher Studenten, Ring Freiheitlicher Jugend) insgesamt rd 8,5 Mill S. Die Verwendung dieser Mittel war belegmäßig nachgewiesen. Das Bundesorganisationsstatut der FPÖ wies die angeführten Institutionen nicht als Teilorganisationen der Partei aus.

(3) Die ÖVP überwies in den Jahren 1995 bis 1997 an drei der Partei nahe stehende, jedoch rechtlich selbständige Organisationen ("Kulturmaschine – Verein für aktive Kulturpolitik", "Österreichische Schülerunion" und "Aktionsgemeinschaft") insgesamt rd 8,2 Mill S. Die Verwendung dieser Mittel war belegmäßig nachgewiesen. Im Bundesorganisationsstatut der ÖVP waren die angeführten Zahlungsempfänger nicht als Teilorganisationen der Partei enthalten.

(4) Die Bundesorganisation der Grünen unterstützte in den Jahren 1995 bis 1997 die nicht in den Landtagen vertretenen Landesorganisationen sowie die ethnischen Minderheiten als zehnte Landesorganisation mit insgesamt 13,3 Mill S. Weiters unterstützten die Grünen den Hochschüler-schaftswahlkampf 1995 der "Grünen und Alternativen StudentInnen (GRAS)" mit 100 000 S sowie bei den Personalvertretungswahlen 1995 die "Grüne Exekutive" mit rd 458 000 S. Die Verwendung dieser Mittel war belegmäßig nachgewiesen.

(5) Die Bundesorganisation des LIF unterstützte in den Jahren 1995 bis 1997 die nicht in den Landtagen vertretenen Teilorganisationen mit insgesamt rd 17,2 Mill S. Die Verwendung dieser Mittel war belegmäßig nachgewiesen. Das Liberale Studentenforum erhielt in diesem Zeitraum — überwiegend für die Hochschülerschaftswahlen — einen Zuschuss von rd 696 000 S.

- 7.2 In Ansehung der Bestimmung des § 2 Abs 1 des Parteiengesetzes, derzufolge jeder politischen Partei für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit auf ihr Verlangen Förderungsmittel des Bundes zuzuwenden sind, hat sich die Öffentlichkeitsarbeit nach Ansicht des RH unmittelbar auf die jeweilige politische Partei zu beziehen. Die Weitergabe von Mitteln an andere Empfänger als im Organisationsstatut der jeweiligen politischen Partei genannte Teilorganisationen ohne hinreichende Gewähr, dass die hingegabenen Mittel widmungsgemäß für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Parteiengesetzes verwendet werden, hielt der RH wegen der rechtlichen Selbständigkeit dieser Empfänger für bedenklich. Der RH empfahl den überprüften politischen Parteien, künftig mit nahe stehenden, jedoch rechtlich selbständigen Organisationen schriftliche Vereinbarungen bezüglich der von den Bundesparteien finanzierten Öffentlichkeitsarbeit zu treffen.

Die — grundsätzlich anerkannte widmungsgemäße — Mittelverwendung durch die Grünen und das LIF diene in diesen Fällen zum Teil der Förderung der Öffentlichkeitsarbeit von auf Landtagsebene nicht vertretenen Teilorganisationen.

- 7.3 *Laut Stellungnahme der SPÖ sei die Zukunftswerkstätte mit der Öffentlichkeitsarbeit zuzurechnenden Gebieten (zB Ideen, Programme, Erarbeitung der Standpunkte) befasst. Weiters weise die Einbeziehung der Erträge und Aufwendungen dieser Institution in einen eigenen Rechnungskreis des Rechnungswesens der SPÖ sowie die aufliegende Belegsammlung die Existenz einer einschlägigen mündlichen Vereinbarung nach. Die Kontrollmöglichkeit der widmungsgemäßen Verwendung der der Zukunftswerkstätte zugekommenen Mittel sei jederzeit gegeben.*

Parteinaher Institutionen

10

Die dem Verband sozialistischer StudentInnen Österreichs zur Verfügung gestellten Mittel seien abgerechnet und ihre einschlägige Verwendung von der Innenrevision überprüft worden. Künftig werde jedoch die SPÖ mit dem Verband sozialistischer StudentInnen Österreichs diesbezüglich exakte Vereinbarungen treffen.

Laut Stellungnahme der ÖVP fehle für die vom RH geforderte Unmittelbarkeit der Öffentlichkeitsarbeit eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

Die FPÖ, die ÖVP, die Grünen — Letztere nach Maßgabe einer Klarstellung des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit durch den Gesetzgeber — sowie das LIF sagten eine Beachtung der Empfehlung des RH zu.

Laut Stellungnahme des LIF trete es im gesamten Bundesgebiet als eine einzige politische Partei (eine Rechtsperson) auf; deshalb seien regionale Aspekte der Mittelverwendung unbeachtlich.

- 7.4 Der RH hielt fest, dass zur Vermeidung von allfälligen Auseinandersetzungen über unterschiedliche Standpunkte klare schriftliche Vereinbarungen zweckmäßig wären.

Parteiinterne Veranstaltungen

- 8.1 Die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Parteiengesetzes eingesetzten öffentlichen Mittel enthielten auch Aufwendungen für parteiinterne Veranstaltungen:

(1) Bei der FPÖ waren dies in den Jahren 1995 bis 1997 mehrere Organisationssitzungen (Klausuren) sowie mehrere Tagungen der Bundesparteileitung. Die Organisationssitzungen erfolgten unter Ausschluss der Öffentlichkeit; bei Tagungen der Bundesparteileitung war vereinzelt die Presse eingeladen.

(2) Bei der ÖVP waren dies 1995 eine Bürgermeisterkonferenz und 1997 acht Landesgeschäftsführerkonferenzen, vier Sitzungen des Bundespartei Vorstandes, eine ÖVP-Klausurtagung, eine Wanderung des Bundespartei Vorstandes sowie eine Mitarbeiterkonferenz.

(3) Bei den Grünen waren dies ua Sitzungen und Klausuren des Bundespartei Vorstandes sowie Treffen der Finanzreferenten.

(4) Beim LIF waren dies Tagungen des Bundesforums und Präsidiumsklausuren.

Der RH stellte fest, dass etwa Sitzungen des jeweiligen Bundespartei Vorstandes und der Finanzreferenten meist internen Angelegenheiten (zB Vorbereitung von Veranstaltungen, Budgetfragen, Angelegenheiten der Geschäftsordnung) dienten und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren.

- 8.2 Nach Ansicht des RH wären entsprechend dem von ihm vertretenen Begriff der Öffentlichkeitsarbeit die Aufwendungen für Veranstaltungen, die üblicherweise ohne Journalisten und Gäste stattfinden, nicht geeignet, die widmungsgemäße Verwendung von finanziellen Zuwendungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Parteiengesetzes nach-

Parteiinterne Veranstaltungen

11

zuweisen. Bei nur teilweise für Journalisten zugänglichen Veranstaltungen erachtete der RH die Annahme einer vollständigen Zweckwidmung für die Öffentlichkeitsarbeit als nicht sachgerecht; eine Geltendmachung der Zuwendungen in voller Höhe im Rahmen der diesbezüglichen Nachweise wäre deshalb nicht angebracht.

Der RH empfahl, künftig bei im Wesentlichen parteiinternen Veranstaltungen nur die auf die unmittelbare Öffentlichkeitsarbeit entfallenden Kostenanteile in den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung aufzunehmen sowie die Berechnung zu dokumentieren.

- 8.3 *Laut Stellungnahmen der überprüften politischen Parteien seien parteiinterne Veranstaltungen untrennbar mit den Kernaufgaben der politischen Parteien und der damit zusammenhängenden Öffentlichkeitsarbeit (Vorbereitung, Betreuung, nachprüfende Beurteilung, ordnungsgemäße Abrechnung und Wahlwerbung) verbunden; diesen Veranstaltungen käme auch ein hoher medialer Stellenwert zu. Eine Unterscheidung in Veranstaltungen mit bzw ohne unmittelbare Teilnahme von Medienvertretern erscheine unter dem Aspekt der widmungsgemäßen Verwendung der finanziellen Zuwendungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Parteiengesetzes nicht zielführend.*
- 8.4 Der RH erwiderte, dass — ausgehend von seinem Verständnis des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit — der Einsatz von Förderungsmitteln für unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführte Veranstaltungen nicht zum Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit dienen kann.

Rechnungswesen und Kontrolle

Belegwesen

- 9.1 Die dem RH vorgelegten Belege waren für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen im Sinne des Parteiengesetzes zum Teil wenig aussagekräftig. Sie enthielten vielfach nur allgemeine Beschreibungen der erbrachten Leistungen. Insbesondere bei Spesenbelegen (ua Restaurant- und Taxirechnungen) war der jeweilige Anlass für die Ausgaben oftmals nicht ersichtlich; der Zusammenhang zwischen Ausgabe und widmungsgemäßer Verwendung war teilweise nicht klar dargelegt. Im überprüften Zeitraum wies das Rechnungswesen der Grünen durch eine Gliederung in zehn Teilbuchhaltungen eine eingeschränkte Übersichtlichkeit auf.
- 9.2 Der RH empfahl, künftig den Zusammenhang zwischen Ausgabe und widmungsgemäßer Verwendung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 9.3 *Die überprüften politischen Parteien sagten eine Beachtung der Empfehlung des RH zu.*

Laut Stellungnahme der Grünen sei das Rechnungswesen 1998 bereits auf drei Teilbuchhaltungen reduziert worden; weitere diesbezügliche Maßnahmen würden geprüft.

Rechnungswesen und Kontrolle

12

- Aufzeichnungen
- 10.1 Die politischen Parteien haben über die widmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Art der Aufzeichnungen ist im Parteiengesetz nicht näher bestimmt. Die überprüften politischen Parteien erfassten die Förderungsmittel in unterschiedlichen Buchhaltungssystemen.
- 10.2 Der RH empfahl, einen eigenen Verrechnungskreis für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der nach dem Parteiengesetz empfangenen Zuwendungen — in sinngemäßer Anlehnung an das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik — einzurichten. Weiters wäre ein einheitliches System der Aufzeichnungen und der Periodenabgrenzung anzustreben.
- 10.3 *Laut Stellungnahmen der SPÖ und ÖVP bedeute ein eigener Verrechnungskreis große Schwierigkeiten und erhöhten Aufwand, ohne dass dadurch eine inhaltliche Verbesserung eintreten könnte.*
- Die FPÖ gab hierzu keine Stellungnahme ab.*
- Laut Stellungnahme der Grünen solle vorerst eine gesetzliche Klarstellung des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.*
- Das LIF bemerkte, dass die Einrichtung eines eigenen Verrechnungskreises im Parteiengesetz nicht vorgesehen sei; es könne jedoch der Anregung des RH folgen.*
- Zur Empfehlung des RH hinsichtlich eines einheitlichen Systems der Aufzeichnungen und der Periodenabgrenzung verwies die SPÖ auf ihre Nachweise mittels Einnahmen–Ausgabenrechnung; die FPÖ, die Grünen und das LIF äußerten sich diesbezüglich positiv. Die ÖVP nahm hierzu nicht Stellung.*
- 10.4 Der RH entgegnete, die Einrichtung eines eigenen Verrechnungskreises wäre zweckmäßig, weil dadurch die widmungsgemäßen Ausgaben von vornherein von den übrigen Aufwendungen der überprüften politischen Parteien klar abgegrenzt werden könnten.
- Zahlungsbedingungen
- 11.1 Beim Barkauf zählt die Gewährung eines prozentuellen Abschlages vom Preis einer Ware zu den Zahlungsbedingungen und ist grundsätzlich handelsüblich. Die SPÖ, die Grünen und das LIF verzichteten im überprüften Zeitraum gelegentlich auf die Inanspruchnahme eines Skontoabzuges. Die SPÖ nahm bei Rechnungen von bestimmten Druck- und Verlagsanstalten überwiegend keinen Skontoabzug vor.
- 11.2 Der RH empfahl, angebotene Zahlungsbedingungen künftig stets auszunützen.
- 11.3 *Laut Stellungnahme der SPÖ sei die Inanspruchnahme eingeräumter Skonti aus organisatorischen und aus Liquiditätsgründen nicht immer möglich gewesen. Künftig werde sie bemüht sein, die Skonti auszunützen.*
- Laut Stellungnahme der Grünen würden Skonti nur bei klärungsbedürftigen Eingangsrechnungen nicht automatisch in Anspruch genommen.*
- Laut Stellungnahme des LIF habe es seine Bemühungen zur Nutzung von Skonti wieder verstärkt.*

Grundsätzliche Feststellungen

Rechnungswesen und Kontrolle

13

- Zahlungsanweisungen
- 12.1 SPÖ, ÖVP und die Grünen wiesen gelegentlich Zahlungen an, ohne dass deren sachliche Richtigkeit ordnungsgemäß bestätigt worden war; bei der FPÖ war dies nicht immer dokumentiert.
- 12.2 Der RH empfahl, künftig Zahlungen erst nach schriftlicher Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit durch den dafür verantwortlichen Sachbearbeiter zu leisten sowie alle internen Kontrollmaßnahmen vom Eingang der Rechnung bis zum Zahlungsvollzug zu dokumentieren.
- 12.3 *Die SPÖ und die Grünen sagten dies zu.*
- Die FPÖ gab hierzu keine Stellungnahme ab.*
- Laut Stellungnahme der ÖVP sei die mündliche Zustimmung des Verantwortungsträgers eingeholt worden; die Bankenunterschrift erfolge gemäß dem Vier-Augen-Prinzip.*
- 12.4 Der RH entgegnete der ÖVP, im Interesse der Gebarungssicherheit sowie einer wirksamen internen Kontrolle wäre eine nur mündlich erteilte Zahlungsfreigabe nicht ausreichend.
- Zahlungsvollzug
- 13.1 Für den Zahlungsvollzug mit Telebanking standen den Buchhaltungen der FPÖ und der Grünen Transaktions-Nummern zur Verfügung. Diese wurden von den kontoführenden Kreditinstituten den über die Bankkonten verfügungsberechtigten Funktionären übergeben. Die Überprüfung der von den Buchhaltungen vorgenommenen Telebanking-Überweisungen durch die verfügungsberechtigten Funktionäre erfolgte im Nachhinein.
- 13.2 Nach Ansicht des RH widersprach diese Vorgangsweise dem Grundsatz der Trennung von Anweisung und Vollziehung. Der RH hielt es aus Gründen der Gebarungssicherheit für zweckmäßig, Zahlungen mit Telebanking erst nach der Kontrolle durch die bankmässig Verfügungsberechtigten vorzunehmen und den Buchhaltungen Transaktions-Nummern nur einzeln je Zahlungsanweisung zu übergeben.
- 13.3 *Laut Stellungnahme der FPÖ würden ausschließlich der Bundesfinanzreferent bzw. der Bundesgeschäftsführer die erforderlichen Transaktions-Nummern verwahren. Die Buchhalterin habe die Überweisungen nur im Zusammenwirken mit einem dieser Funktionäre durchführen können.*
- Laut Stellungnahme der Grünen sei die Weitergabe der persönlichen Transaktions-Nummern an die Buchhaltung ausschließlich im Rahmen der persönlichen Haftung der laut Statut zeichnungsberechtigten Personen erfolgt. Weiters würde jede Telebanking-Buchung auf den Buchungsprotokollen von den Zeichnungsberechtigten abgezeichnet.*
- 13.4 Zu der von der FPÖ in der Stellungnahme dargestellten Vorgangsweise bemerkte der RH, dass diese nicht den Prüfungsfeststellungen entspreche, jedoch als künftige Umsetzung der Empfehlung zur Kenntnis genommen werden könne.

Rechnungswesen und Kontrolle

14

Der RH entgegnete den Grünen, dass ungeachtet der Weitergabe der Transaktions-Nummern durch die persönlich haftenden Zeichnungsberechtigten der Grundsatz der Trennung von Anweisung und Vollziehung im Interesse der Gebarungssicherheit zu verwirklichen wäre.

- | | |
|---|---|
| Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse | <p>14.1 Gemäß § 4 Abs 2 des Parteiengesetzes ist das Ergebnis der von zwei beeideten Wirtschaftsprüfern jährlich durchgeführten Prüfung der Aufzeichnungen und Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit empfangenen Zuwendungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Das Parteiengesetz enthält keine Frist für die Veröffentlichung dieser Prüfungsergebnisse. Diesbezügliche Veröffentlichungen erfolgten bis zu zweieinhalb Jahre nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes.</p> <p>14.2 Unter Hinweis auf § 4 Abs 9 des Parteiengesetzes, demzufolge die politischen Parteien überdies — sanktionsbehaftet — verhalten sind, bis 30. September des Folgejahres ua einen Rechenschaftsbericht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen, empfahl der RH, aus Gründen einer zeitnahen Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse über die widmungsgemäße Verwendung auch diesbezüglich auf eine gesetzlich festgelegte Frist zu dringen.</p> <p>14.3 <i>Die überprüften politischen Parteien stimmten der Empfehlung des RH zu.</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>Laut Stellungnahme des BKA wäre diese Anregung unter Einbeziehung des BMF auf politischer Ebene zu diskutieren.</i></p> |
| Mittelrückforderung | <p>15.1 Das Parteiengesetz enthält keine Bestimmung über die Rückforderung allenfalls widmungswidrig verwendeter öffentlicher Mittel.</p> <p>15.2 Unter Hinweis auf das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, demzufolge widmungswidrig verwendete Förderungsmittel zurückzuverlangen sind, empfahl der RH, im Parteiengesetz eine ähnliche Bestimmung vorzusehen.</p> <p>15.3 <i>Die SPÖ, die FPÖ, die Grünen sowie das LIF sagten dies zu.</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>Die ÖVP nahm hierzu nicht Stellung.</i></p> |
| Wirtschaftsprüfer | <p>16.1 Die gemäß Parteiengesetz vom Bundesminister für Finanzen je politischer Partei bestellten zwei beeideten Wirtschaftsprüfer nahmen ihre Aufgaben seit mehreren Jahren wahr. Die Vorschläge für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer hatten die politischen Parteien zu erstatten.</p> <p>16.2 Der RH empfahl, zur Vermeidung eines routinemäßigen Vorgehens bei Prüfungen, die zu erstattenden Vorschläge für die Bestellung von Wirtschaftsprüfern in zB dreijährigem Turnus zu ändern. Weiters erachtete es der RH im Interesse der Sparsamkeit für vertretbar, nur jeweils einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Unter Hinweis auf das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik legte er diesbezüglich den überprüften politischen Parteien die Unterstützung für eine Änderung des Parteiengesetzes nahe.</p> |

Rechnungswesen und Kontrolle

15

16.3 Die meisten überprüften politischen Parteien sagten dies zu.

Laut Stellungnahme der ÖVP habe die langjährige Beauftragung bestimmter Wirtschaftsprüfer — infolge ihrer Kenntnis der spezifischen Probleme der zu prüfenden Institution — den Vorteil einer wesentlich effizienteren und sachkundigeren Prüfung, als dies ein neu bestellter Prüfer durchführen könne. Die Beauftragung von zwei Wirtschaftsprüfern habe sich wegen der Sensibilität dieser Prüfung und der damit verbundenen Verankerung des Vier-Augen-Prinzips bewährt.

16.4 Der RH erwiderte, dass diesen Vorteilen die Nachteile von Routineprüfungen und erhöhten Kosten gegenüberstehen.

Rechnenschaftsbericht 17.1 Im Rahmen ihrer öffentlichen Rechenschaftspflicht hat die betreffende politische Partei als Beitrag zur Sicherung der Transparenz der politischen Struktur Österreichs einen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Die Rechenschaftsberichte enthalten jedoch keine Informationen über die tatsächliche Vermögenslage — insbesondere über den Schuldenstand — sowie über die wirtschaftlichen Verflechtungen der betreffenden Bundesorganisationen der politischen Parteien.

17.2 Der RH erachtete die Offenlegung der laufenden Gebarung der politischen Parteien für verbesserungsfähig und legte dem BKA eine Überarbeitung der gegenwärtigen Form des Rechenschaftsberichtes im Wege einer Ergänzung des Parteiengesetzes nahe.

17.3 *Laut Stellungnahme des BKA wäre dies unter Einbeziehung des BMF auf politischer Ebene zu diskutieren.*

17.4 Auf Ersuchen des RH sagte das BKA weitere Informationen zu.

Einzelfeststellungen

Auszahlung von
Förderungsmitteln

18 Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgte aufgrund von Anträgen in einer halbjährlichen Zuweisung bzw in Form von Wahlwerbungskostenbeiträgen.

Im Dezember 1995 fanden wegen der vorzeitigen Beendigung der XIX. Gesetzgebungsperiode vorgezogene Nationalratswahlen statt. Da nach Auffassung des BKA der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag der Freiheitlichen auf Zuerkennung eines Wahlwerbungskostenbeitrages nicht rechtzeitig eingebracht worden sei, wurde dem Ansuchen der Freiheitlichen nicht entsprochen. Aufgrund eines in dieser Angelegenheit ergangenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wurde dem Antrag der Freiheitlichen stattgegeben und der fällige Betrag von rd 30,4 Mill S im Jahr 1997 nachträglich ausbezahlt.

16**Veranstaltungen**

19.1 Bei der ÖVP wurden Ausgaben für Buffet, Bewirtung und Repräsentation von rd 3,4 Mill S (1995), 1,9 Mill S (1996) und 1,3 Mill S (1997) widmungsgemäß für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit nachgewiesen.

Die durchschnittlichen Kosten je von der ÖVP durchgeführter Veranstaltung betrug 0,6 Mill S (1995), 0,6 Mill S (1996) und 0,1 Mill S (1997). Dabei waren vereinzelt hohe Kosten für die Inszenierung von Veranstaltungen sowie teilweise — bedingt durch die Auswahl der Veranstaltungsorte (zB Hofburg, Palais Harrach, Palais Ferstel, Belvedere) — hohe Konsumationskosten festzustellen.

19.2 Der RH bemängelte die hohen Konsumationskosten und empfahl der ÖVP, insbesondere hinsichtlich der Auswahl der Veranstaltungsorte, der Inszenierungen ihrer öffentlichen Auftritte sowie der Konsumation auf vermehrte Sparsamkeit Bedacht zu nehmen.

19.3 *Laut Stellungnahme der ÖVP gelte Sparsamkeit allein jedenfalls nicht als Kriterium für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlwerbung; Sparsamkeit an falscher Stelle könne zum Scheitern bei der Durchsetzung einer politischen Konzeption führen. Viel eher gelte das Wirtschaftlichkeitsprinzip im Sinne der maximalen Nutzung vorgegebener Ressourcen für das politische Zielbündel. Für die Zielerreichung nach diesem Prinzip seien die damit beauftragten Funktionäre verantwortlich.*

19.4 Der RH stellte zwar diese Überlegungen grundsätzlich nicht in Abrede, vermeinte jedoch, dass bei bestimmten Ausgabenkategorien der Grundsatz der Sparsamkeit dennoch verstärkt zu beachten wäre.

Wohnungsmiete

20.1 Medienberichten zufolge hätte der Bundesparteiobmann der FPÖ, Dr Jörg Haider, der Partei monatlich 35 000 S für die Miete einer Wohnung in Wien verrechnet.

20.2 Die Überprüfung der Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung der für die Jahre 1995 bis 1997 aus öffentlichen Mitteln enthaltenen Zuwendungen ergab keine Hinweise auf eine Verwendung dieser Mittel für eine derartige Mietwohnung, so dass für den RH kein Anlass für eine Kritik gegeben war.

Stiftung

21.1 Das LIF widmete im Jahr 1996 als Stifter der neugegründeten Stiftung Liberales Bildungsforum ein Vermögen von 1 Mill S.

21.2 Der RH erachtete die Gründung eines Vereines, der — anders als eine Stiftung — keines auf Dauer gewidmeten Vermögens bedarf, als wirtschaftlicher. Außerdem hielt er die Zuführung von für Öffentlichkeitsarbeit bestimmten Mitteln an die Stiftung Liberales Bildungsforum mit dem von ihm vertretenen Begriff der Öffentlichkeitsarbeit für unvereinbar.

21.3 *Das LIF argumentierte in seiner Stellungnahme, es habe infolge der unscharfen gesetzlichen Determinierung des Begriffes Öffentlichkeitsarbeit die ihm zugewendeten öffentlichen Mittel zur Gänze widmungsgemäß verwendet.*

Schlussbemerkungen

22 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Aussagekraft von Aufzeichnungen und Belegen sowie die Dokumentation über Veranstaltungen sollten verbessert werden.

(2) Die Ausgaben für Administration, Finanzwesen, Infrastruktur und interne Meinungsbildung zu politischen Fragen wären künftig nicht in den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Parteiengesetzes aufzunehmen.

(3) Bei Ausgaben für Veranstaltungen und Konsumation wäre vermehrte Sparsamkeit angebracht.

(4) Eine politische Partei dürfte nach dem Parteiengesetz gewährte Förderungsmittel an parteinahe Institutionen nur unter der Bedingung weitergeben, dass sich diese schriftlich verpflichten, die Förderungsmittel für Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der betreffenden politischen Partei zu verwenden.

(5) Das interne Kontrollsystem sollte in Teilbereichen verbessert werden.

(6) Die gesetzliche Widmung der Mittelverwendung ("für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit") sollte klarer definiert und diesbezüglich Richtlinien für die Rechtsanwendung erarbeitet werden.

(7) Der Bestellmodus für die gemäß Parteiengesetz erforderlichen Wirtschaftsprüfer sollte geändert werden.

(8) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung sollte innerhalb einer gesetzlich festzulegenden Frist erfolgen.

(9) Bei widmungswidriger Mittelverwendung wäre die gesetzliche Verankerung eines Rückforderungsanspruches zweckmäßig.

Bereich der Gesetzgebung

19

Finanzierung der parlamentarischen Klubs

Kurzfassung

Die Zuordnung der von den parlamentarischen Klubs getätigten Ausgaben zu den im Klubfinanzierungsgesetz 1985 festgelegten Zweckwidmungen — Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Deckung der laufenden Kosten des EDV-Betriebes und Arbeit im internationalen Bereich — war unscharf. Die Grundlagen für die widmungsspezifische Zuordnung, insbesondere der Personalaufwendungen, sowie die Aussagekraft des Belegwesens waren verbesserungsfähig.

Die den parlamentarischen Klubs in den Jahren 1995 bis 1997 gemäß dem Klubfinanzierungsgesetz 1985 aus öffentlichen Mitteln zugekommenen Beiträge und Zuwendungen wurden im Wesentlichen widmungsgemäß verwendet.

Nach Ansicht des RH war eine klare Trennung zwischen Klub- und Parteifinzen erforderlich. Gesetzliche Kontrollmechanismen sowie Richtlinien zum Klubfinanzierungsgesetz 1985 fehlten.

Insbesondere die Ausgaben für Bewirtung, Repräsentation, Klubveranstaltungen, freiwilligen Sozialaufwand, Zeitungen und Zeitschriften widersprachen teilweise dem Grundsatz der Sparsamkeit.

Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985), BGBl Nr 156/1985 idgF

Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl Nr 410/1975 idgF

Von der Parlamentsdirektion an die parlamentarischen Klubs überwiesene Beträge:

	1995	1996	1997
	in Mill S		
SPÖ-Klub	44,7	50,2	52,1
FPÖ-Klub	35,3	35,4	40,3
ÖVP-Klub	40,0	43,7	45,0
Grüner Klub	18,8	17,2	16,6
LIF-Klub	18,8	17,2	16,6

Allgemeines

Prüfungsziel

- 1 Prüfungsziel war — unter Bedachtnahme auf die dem RH (bundesverfassungs)gesetzlich überbundenen Prüfungsmaßstäbe — die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der den parlamentarischen Klubs gemäß dem Klubfinanzierungsgesetz 1985 zugekommenen Fördermittel; dies erfolgte anhand der gesetzlich festgelegten Zweckwidmungen. Auf die Widmung "für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit" entfielen rd 40 % der den parlamentarischen Klubs gewährten Fördermittel. Der RH beurteilte die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel im Lichte der im Klubfinanzierungsgesetz 1985 demonstrativ angeführten Beispiele.

Auswahlmethode

- 2 Die Auswahl der Gebarungsfälle erfolgte entsprechend ihrer finanziellen Bedeutung nach dem Konzentrationsprinzip. Hierbei wählte der RH von jedem für den widmungsgemäßen Verwendungsnachweis eingerichteten Gebarungskonto jene Fälle aus, die einen errechneten Durchschnittswert (jeweilige Kontensumme geteilt durch die Anzahl der verbuchten Gebarungsfälle) überstiegen.

Weiters wurden jene Gebarungsfälle, die Gegenstand der öffentlichen oder parlamentarischen Diskussion waren, in die Gebarungsüberprüfung miteinbezogen.

Der Personalaufwand wurde vollständig auf widmungsgemäße Verwendung überprüft.

Allgemeines

21

- Förderungsbereiche**
- 3 Gemäß dem Klubfinanzierungsgesetz 1985 gebühren den parlamentarischen Klubs Beiträge und Zuwendungen
- (1) zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben,
- (2) für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit,
- (3) zur Deckung der laufenden Kosten des EDV-Betriebes und
- (4) für die Arbeit im internationalen Bereich.
- Aufgabenbereich der Parlamentsdirektion**
- 4.1 Die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 fiel in die Zuständigkeit des Präsidenten des Nationalrates. Die Feststellung der Klubgröße, die Klärung von allfälligen Rechtsfragen sowie die Berechnung und Flüssigmachung der den parlamentarischen Klubs gebührenden Förderungsmittel erfolgten durch die Parlamentsdirektion.
- 4.2 Die Vollziehungstätigkeit der Parlamentsdirektion war einwandfrei.

Grundsätzliche Feststellungen

Rahmenbedingungen

- Zweckwidmung**
- 5.1 Insbesondere die Zuordnung des Personalaufwandes auf die im Klubfinanzierungsgesetz 1985 vorgesehenen vier Zweckwidmungen der finanziellen Mittel (Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Klubs, laufende Kosten des EDV-Betriebes und Arbeit im internationalen Bereich) bereitete wegen fehlender tauglicher Zuordnungsgrundlagen (siehe Abs 16 Klubfinanzierung) vielfach Schwierigkeiten.
- 5.2 Im Interesse der Beseitigung der Zuordnungsprobleme sowie der Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH, die Anzahl der Zweckwidmungen auf eine einzige — zB "zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben" — zu reduzieren und eine diesbezügliche Änderung des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 zu erwägen.
- 5.3 *Der FPÖ-Klub und der LIF-Klub äußerten sich positiv.*
- Laut Stellungnahme des ÖVP-Klubs habe sich die Systematik des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 bewährt.*
- Der SPÖ-Klub und der Grüne Klub nahmen hiezu nicht Stellung.*
- 5.4 Der RH bekräftigte gegenüber dem ÖVP-Klub seinen Standpunkt.

Rahmenbedingungen

22

- Richtlinien
- 6.1 Die zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel erforderliche Zuordnung von Ausgaben zu den gesetzlichen Widmungen erfolgte — mangels Zuordnungsbehelfen — uneinheitlich.
 - 6.2 Unter Hinweis auf ähnliche Bestimmungen im Parlamentsmitarbeitergesetz sowie im Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik empfahl der RH — unbeschadet einer allfälligen Reduktion der Anzahl der gesetzlichen Zweckwidmungen — im Sinne einer klaren Ausgabenzuordnung die Erarbeitung von Richtlinien zum Klubfinanzierungsgesetz 1985.
 - 6.3 *Der SPÖ-Klub nahm hiezu nicht Stellung.*

Die übrigen parlamentarischen Klubs äußerten sich positiv.

- Änderung der Anspruchsvoraussetzungen
- 7.1 Für die Höhe der den parlamentarischen Klubs gesetzlich vierteljährlich jeweils im Vorhinein anzuweisenden Beiträge und Zuwendungen ist die Größe des jeweiligen parlamentarischen Klubs zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblich. Im Falle der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen innerhalb des Anweisungszeitraumes (zB Änderung der Anzahl der Klubmitglieder, Auflösung des parlamentarischen Klubs) sieht das Klubfinanzierungsgesetz 1985 eine Aliquotierung oder Rückzahlung der angewiesenen Förderungsmittel nicht vor.
 - 7.2 Der RH erachtete es für zweckmäßig, den Wirksamkeitsbeginn von Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen zeitnah — etwa zum nächstfolgenden Monatsersten — festzulegen. Er empfahl der Parlamentsdirektion, auf eine diesbezügliche Änderung des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 zu dringen.
 - 7.3 *Die Parlamentsdirektion verwies auf den Gesetzgeber.*

Finanzielle Beziehungen

- Wahlwerbung
- 8.1 Aufgrund einer mündlichen Vereinbarung zwischen dem Klubobmann und der Bundesgeschäftsführerin der SPÖ vom Dezember 1995 verpflichtete sich die Bundespartei, die vom SPÖ-Klub zur Verfügung gestellten 17,5 Mill S im Zuge der Wahlwerbung 1995 ausschließlich für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des SPÖ-Klubs bzw seiner Mitglieder im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 zu verwenden. Im Jänner 1996 erhielt die SPÖ ohne schriftliche Festlegung diesbezüglich vom SPÖ-Klub weitere 6,5 Mill S.

Im April 1998 legte die Bundesgeschäftsstelle der SPÖ dem SPÖ-Klub die Berichte eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfungen der — sowohl vom Wirtschaftsprüfer als auch von der Bundesgeschäftsstelle bestätigten — widmungsgemäßen Verwendung dieser Mittel vor.

Im Dezember 1993 vereinbarten die FPÖ und der FPÖ-Klub ua im Hinblick auf die Nationalratswahl schriftlich eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit. Der FPÖ-Klub erklärte sich bereit, ua die Kosten für Druckwerke, Broschüren, Inserate, Rundschreiben, Briefe

und Veranstaltungen im Rahmen der Bestimmungen des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 gegen Rechnungsnachweis mitzufinanzieren und überwies der FPÖ 1995 13 Mill S. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung dieser Mittel legte die FPÖ dem FPÖ-Klub von ihr bezahlte Rechnungen aus 1994 im Gesamtbetrag von rd 14,3 Mill S vor. Im Jahr 1997 bestätigten zwei Wirtschaftsprüfer die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985.

- 8.2 Nach Ansicht des RH ist grundsätzlich eine klare Trennung zwischen Klub- und Parteifinzen erforderlich, weil die öffentlichen Mittel unmittelbar vom jeweiligen Empfänger verwendet werden sollen, und auch die Widmung der Mittel bei parlamentarischen Klubs und politischen Parteien unterschiedlich ist.

Es ist aber nach Auffassung des RH zulässig, dass aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarungen zwischen parlamentarischen Klubs und politischen Parteien letztere im Auftrag der parlamentarischen Klubs Tätigkeiten entfalten, die dem Widmungszweck des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 entsprechen, den parlamentarischen Klubs zugute kommen und von diesen auch bezahlt werden.

- Leistungverrechnung
- 9.1 Der ÖVP-Klub überwies aufgrund von Rechnungen und für Kostenbeteiligungen (ua an Veranstaltungen) an die ÖVP sowie an den Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund rd 4,0 Mill S (1995), 3,2 Mill S (1996) und 5,3 Mill S (1997). Die Rechnungen an den ÖVP-Klub betrafen ua Leistungen für die Betreuung von Ausschusssitzungen und für die Erarbeitung von Referaten für die Abgeordneten zum Nationalrat (Tagsatz jeweils 8 000 S) sowie für die Zusendung des ÖVP-Pressedienstes.
- 9.2 Nach Ansicht des RH entspricht es dem Wesen einer parlamentarischen Demokratie, dass politische Parteien, parlamentarische Klubs und nahe stehende Organisationen zur Erreichung ihrer politischen Ziele eng zusammenarbeiten. Geleitet vom Grundsatz, dass jede Institution die von ihr verursachten Kosten selbst zu tragen hätte, erachtete der RH aus Gründen der Kostentransparenz eine gegenseitige Leistungsverrechnung zwischen diesen Organisationen als zweckmäßig; diesfalls hätte auch der betroffene parlamentarische Klub seine in Verfolgung der gemeinsamen politischen Ziele für nahe stehende Organisationen erbrachten Leistungen diesen in Rechnung zu stellen. Nach Ansicht des RH könnte eine nur einseitige Leistungsverrechnung den Verdacht der Parteienfinanzierung nähren. Bei Kostenbeteiligungen sollten die diesbezüglichen Beweggründe schriftlich dokumentiert werden.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des ÖVP-Klubs würden die inhaltlichen Arbeiten des Klubs einerseits von den Abgeordneten und den Klubangestellten geleistet, andererseits müsse Wissen zugekauft werden. Infolge knapper Mittel und der Raschheit des Entscheidungsprozesses sei der Zukauf der Informationen bei Experten die sparsamste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Form, die umfassenden parlamentarischen Aufgaben ausreichend zu erfüllen. Da für solche Leistungen insbesondere ein hohes Spezialwissen erforderlich und das Angebot an geeigneten Experten verhältnismäßig klein sei, habe der ÖVP-Klub fähige Personen unabhängig davon zu beauftragen, ob diese einer nahe stehenden Organisation angehören oder nicht.*

Finanzielle Beziehungen

24

Da der ÖVP-Klub keine Leistungen an nahe stehende Organisationen erbringe und auch diesbezüglich nicht beauftragt werde, könne er diesen keine Leistungen in Rechnung stellen.

- 9.4 Der RH entgegnete, zur Vermeidung des Verdachtes einer Parteienfinanzierung sollten die vom ÖVP-Klub bezahlten Entgelte einem Fremdvergleich standhalten; die Leistungsbeziehungen wären ausreichend zu dokumentieren.

Sonstige Unterstützungsleistungen

- 10.1 Im Jahr 1996 bezahlte der Grüne Klub für den Druck der Zeitung für Studierende, "Täglich GRAS", rd 179 000 S; 1997 unterstützte er die "Grünen und Alternativen StudentInnen (GRAS)" bei den Hochschülerchaftswahlen mit rd 162 000 S. Für den Landtagswahlkampf 1997 in Oberösterreich übernahm der Grüne Klub anteilige Kosten; ein Abgeordneter des Grünen Klubs fungierte hierbei als Landessprecher und Grüner Spitzenkandidat.

In allen Fällen fehlten schriftliche Vereinbarungen des Grünen Klubs mit den nahe stehenden, jedoch rechtlich selbständigen Organisationen insbesondere etwa darüber, dass die Mittelempfänger zur widmungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Förderungsmittel verpflichtet wären.

- 10.2 Der RH empfahl, künftig mit diesen Organisationen schriftliche Vereinbarungen bezüglich der vom Grünen Klub finanzierten Öffentlichkeitsarbeit zu treffen, um die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des Grünen Klubs werde er ungeachtet der schwierigen Trennung zwischen Öffentlichkeitsarbeit des Parlamentsklubs einerseits und jener der Partei der Grünen bzw nahe stehender Organisationen andererseits die Empfehlung des RH künftig beachten.*

Darlehen

- 11.1 Die jeweils zu Jahresbeginn vom LIF-Klub der Partei des LIF gewährten zinsenlosen Darlehen von 4,0 Mill S (1995), 4,7 Mill S (1996) und 8,7 Mill S (1997) zahlte das LIF jeweils am Jahresende zurück.
- 11.2 Der RH erachtete die Gewährung von zinsenlosen Darlehen in dieser Höhe für ungewöhnlich; er empfahl, die Rechtsbeziehungen zwischen dem LIF-Klub und der Partei des LIF so zu gestalten, dass sie einem Fremdvergleich standhalten.
- 11.3 *Der LIF-Klub sagte zu, bei einer neuerlichen Darlehensgewährung künftig Bankzinsen zu verrechnen.*

Einschaltungen

- 12.1 Der LIF-Klub zahlte für Einschaltungen betreffend die Darstellung der parlamentarischen Tätigkeit in der periodisch erscheinenden Parteizeitung des LIF 1,3 Mill S (1995), 1,2 Mill S (1996) und 1,0 Mill S (1997). Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Partei des LIF und dem LIF-Klub vom April 1995 war dem LIF-Klub für die Einschaltung eine bestimmte Seitenanzahl zum geltenden Tarif von 30 000 S je Seite überlassen. Obwohl der LIF-Klub im überprüften Zeitraum eine geringe Seitenanzahl beanspruchte, entrichtete er vereinbarungsgemäß den vollen Betrag.

Finanzielle Beziehungen

Grundsätzliche Feststellungen

25

- 12.2 Der RH hielt diese Vereinbarung für unzweckmäßig, weil der LIF-Klub unabhängig von der Seitennutzung den vollen Preis zu entrichten hatte. Er empfahl eine Änderung der Vereinbarung dahingehend, dass der LIF-Klub nur für tatsächlich benützte Seiten einen deutlich vermindernden Tarif zu bezahlen hätte.
- 12.3 *Laut Stellungnahme des LIF-Klubs stammten sowohl die ausdrücklich mit "aus dem Parlamentsklub" bezeichneten Beiträge als auch fast der gesamte inhaltliche Teil der — auch der Öffentlichkeitsarbeit des LIF-Klubs dienenden — Parteizeitung von Abgeordneten. Die Vereinbarung sei jedoch der Empfehlung des RH entsprechend geändert worden.*
- Mitgliedsbeitrag
- 13.1 Im überprüften Zeitraum trug der LIF-Klub den Mitgliedsbeitrag der Partei des LIF bei der European Liberal, Democrat and Reform Party sowie weitere damit zusammenhängende Kosten von insgesamt rd 493 000 S.
- 13.2 Der RH vermerkte kritisch, dass die Kosten der Mitgliedschaft von der Partei des LIF zu bezahlen gewesen wären.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des LIF-Klubs entsprächen Veranstaltungen von Abgeordneten des LIF-Klubs mit europäischen Politikern den gesetzlichen Zweckwidmungen Öffentlichkeitsarbeit und internationaler Bereich. Die Mitgliedsbeiträge übernehme künftig jedoch die Partei des LIF.*
- Belangsendungen
- 14.1 Der LIF-Klub bezahlte im überprüften Zeitraum für Belangsendungen rd 856 000 S. Einige dieser Sendungen wiesen keinen Bezug zum LIF-Klub auf.
- 14.2 Der RH empfahl, künftig im Interesse der Partei des LIF hergestellte Belangsendungen nicht aus Mitteln des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 zu bestreiten. Allenfalls vertretbare Kostenbeteiligungen sollten schriftlich vereinbart und die Beweggründe dafür dokumentiert werden.
- 14.3 *Der LIF-Klub sagte dies zu.*
- EDV-Arbeitsplätze
- 15.1 Im Jahr 1995 bezahlte der LIF-Klub fünf vollständige EDV-Arbeitsplätze (insgesamt rd 600 000 S). Die Nutzung erfolgte jedoch unentgeltlich in der Bundesparteileitung des LIF.
- 15.2 Der RH empfahl, eine fremdübliche Leistungsverrechnung zwischen LIF-Klub und Partei des LIF einzurichten.
- 15.3 *Der LIF-Klub sagte dies zu.*

26**Aufwandszuordnung**

Personal

- 16.1 Die überprüften parlamentarischen Klubs verteilten den gesamten Personalaufwand in unterschiedlicher Weise auf die vier gesetzlich vorgesehenen Widmungen.

(1) Der FPÖ-Klub und der ÖVP-Klub nahmen ausschließlich eine prozentmäßige Aufteilung vor.

(2) Der LIF-Klub ordnete den Widmungen den Personalaufwand einzelner Mitarbeiter zu.

(3) Der SPÖ-Klub und der Grüne Klub ordneten den Widmungen den Personalaufwand zum Teil individuell und zum Teil prozentmäßig zu.

Die Prozentsätze für die Verteilung des Personalaufwandes wurden im Wesentlichen geschätzt.

- 16.2 Angesichts der für den Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung maßgeblichen Bedeutung einer möglichst zweifelsfreien widmungsspezifischen Zuordnung des Personalaufwandes empfahl der RH, diesbezüglich objektive und nachvollziehbare Grundlagen zu erarbeiten.

- 16.3 *Laut Stellungnahmen der parlamentarischen Klubs seien die Schätzungen aufgrund langjähriger Erfahrungen sowie objektiver Kriterien durchgeführt worden.*

Der FPÖ-Klub und der Grüne Klub wiesen darauf hin, dass die Schätzungen eine Folge des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 seien. Die einzelnen Widmungen seien zu allgemein umschrieben und unscharf abgegrenzt, so dass eine eindeutige Zuordnung des Personalaufwandes in vielen Fällen nicht möglich sei.

Laut Stellungnahme des LIF-Klubs habe er wegen der einfacheren Berechnung Mitarbeiter zur Gänze jeweils einer bestimmten Widmung zugeordnet; der LIF-Klub sagte zu, einen belegbaren Verteilungsschlüssel zu erarbeiten.

EDV-Bereich

- 17.1 Gemäß dem Klubfinanzierungsgesetz 1985 gebührt jedem Klub zur Deckung der laufenden Kosten des EDV-Betriebes einschließlich von Personalkosten sowie zur Bildung einer Rücklage eine eigene Zuwendung. Der ÖVP-Klub verrechnete rd 40 % der Mitarbeiter im Widmungsbereich "für Zwecke der EDV"; hierbei waren auch anteilige Personalkosten jener Mitarbeiter enthalten, die die EDV lediglich nutzten. Der EDV-Sachaufwand wurde im Widmungsbereich der parlamentarischen Aufgaben verrechnet.

- 17.2 Aufgrund der Gesetzeslage wären bei dieser Zweckwidmung nur die Personalkosten jener Personen zu erfassen, die intern für die Installation und die Wartung der EDV sowie für EDV-Anwendungsschulungen zuständig sind. Ferner empfahl der RH, künftig den Sachaufwand für EDV sowie die damit in engem Zusammenhang stehenden Personalkosten im Widmungsbereich "für Zwecke der EDV" zu verrechnen.

Grundsätzliche Feststellungen**27**

- 17.3 *Laut Stellungnahmen des ÖVP-Klubs ergäbe das Klubfinanzierungsgesetz 1985 schlüssig, dass die Zuwendungen für den Bereich EDV sowohl für den EDV-Sachaufwand als auch für die Personalkosten der Anwender verwendet werden können.*
- 17.4 Der RH erachtete — gerade wegen der geltenden gesetzlichen Regelung — die festgestellte Vorgangsweise bei der EDV-bezogenen Verrechnung von Personalkosten für überdehnt.

Rechnungswesen und Kontrolle**Rückstellungen**

- 18.1 Im Jahr 1997 bildete der SPÖ-Klub erstmals freiwillig, entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften, Rückstellungen für die zum Bilanzstichtag bestehenden Abfertigungsverpflichtungen (8,8 Mill S), für noch nicht konsumierte Urlaube (2,4 Mill S) und für freiwillige Pensionszusagen (3,0 Mill S). Diese Rückstellungen (14,2 Mill S) dienten als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel, wobei 12,3 Mill S der Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben zugerechnet wurden.
- 18.2 Der RH bemängelte, dass der SPÖ-Klub, obwohl er keinen diesbezüglichen steuerlichen Einschränkungen unterliegt, im Jahr der erstmaligen Bildung der Abfertigungsrückstellung sofort das volle Ausmaß beansprucht hatte. Weiters waren nach Ansicht des RH die Rückstellungen für freiwillige Pensionszusagen sowie für nicht konsumierte Urlaube nicht allein durch die parlamentarischen Aufgaben des SPÖ-Klubs bedingt.
- 18.3 *Laut Stellungnahme des SPÖ-Klubs sei die Abfertigungsrückstellung 1997 in Sinne eines ordentlichen Kaufmannes und sparsamerweise deshalb zu 100 % gebildet worden, weil mangels einer Wahl in diesem Jahr die Mittel vorhanden gewesen seien; vom dotierten, auf einem Sparbuch vorhandenen Gesamtbetrag seien rd 97 % auf Vorjahre entfallen. Eine Pensionszusage sei nur in einem Fall wegen einer vertraglichen Verpflichtung erfolgt. Der SPÖ-Klub sei grundsätzlich um die Vermeidung von Urlaubsrückständen bemüht; infolge der starken Arbeitsbelastung der Klubmitarbeiter sei eine alljährlich volle Urlaubskonsumation ohne Nachteil für die parlamentarische Arbeit nicht möglich. Die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube sei deshalb ausschließlich durch die parlamentarischen Aufgaben bedingt.*
- 18.4 Der RH erwiderte, dass eine Bildung von Rückstellungen im Ausmaß von mehr als der Hälfte der in einem Jahr erhaltenen Förderungsmittel mit den Erfordernissen der aus öffentlichen Mitteln zu finanzierenden parlamentarischen Aufgabenerfüllung nicht im Einklang steht. Er erblickte keine zwingende Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben eine vertragliche Pensionsverpflichtung einzugehen sowie hohe Urlaubsrückstände aufzubauen.

Rechnungswesen und Kontrolle

28

- Mittelverwendungs-
nachweise
- 19.1 Das Klubfinanzierungsgesetz 1985 schreibt keine Aufzeichnungen zwecks Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Förderungsmittel vor. Die parlamentarischen Klubs führten dennoch diesbezügliche Aufzeichnungen.
- 19.2 Nach Ansicht des RH waren diese Aufzeichnungen zwar zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung geeignet, er empfahl jedoch, ein einheitliches System der Aufzeichnungen und der Periodenabgrenzung für alle im Parlament vertretenen Klubs anzustreben.
- 19.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Klubs stehe er den Empfehlungen des RH äußerst positiv gegenüber.*
- Die übrigen parlamentarischen Klubs nahmen hiezu nicht Stellung.*
- Belege
- 20.1 Die Belege zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 waren zum Teil wenig aussagekräftig. Sie enthielten vielfach nur allgemeine Beschreibungen der erbrachten Leistungen. Insbesondere bei Spesenbelegen (zB Restaurant-, Taxi- und Reiserechnungen) war der jeweilige Anlass für die Ausgaben oftmals nicht ersichtlich; der Zusammenhang zwischen Ausgabe und widmungsgemäßer Verwendung war teilweise nicht klar dargelegt.
- 20.2 Der RH empfahl, künftig den Zusammenhang zwischen Ausgabe und widmungsgemäßer Verwendung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 20.3 *Laut Stellungnahmen des SPÖ-Klubs und des ÖVP-Klubs sei die Verwendung der Mittel anhand von Beilagen sowie anderen Unterlagen lückenlos nachvollziehbar.*
- Laut Stellungnahme des SPÖ-Klubs unterbleibe bei geringfügigen Beträgen zur Verwaltungsvereinfachung eine Dokumentation auf dem Beleg selbst.*
- Der SPÖ-Klub und der LIF-Klub verwiesen auf die Vertraulichkeit einzelner politischer Vorgänge.*
- Die parlamentarischen Klubs — ausgenommen der ÖVP-Klub, der seine Belegsammlung für ausreichend erachtete — sagten jedoch eine grundsätzliche Beachtung der Empfehlung des RH zu.*
- Spesenverrechnung
- 21.1 Beim Grünen Klub verfügte jede(r) Abgeordnete jährlich über einen im Vorhinein festgelegten Betrag aus Mitteln des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, um damit bestimmte Spesen (zB Reisespesen, Honorare, Fachliteratur, Bewirtungen, Spenden) zu bezahlen. Budgetierte und nicht verbrauchte Finanzmittel wurden im betreffenden Jahr als Rückstellung (Aufwand) ausgewiesen. Allfällige spätere Erträge aus der Auflösung solcher Rückstellungen blieben bei der Erstellung des Nachweises über die Mittelverwendung unberücksichtigt; hingegen fanden Ausgaben, die höher als budgetiert waren, Eingang in den Nachweis. Dies führte zu Doppelerfassungen im Ausmaß der dotierten Rückstellungen.

Rechnungswesen und Kontrolle

Grundsätzliche Feststellungen

29

- 21.2 Der RH erachtete diese Regelung zwar im Sinne der Ausgabendisziplin und der erhöhten Eigenverantwortung der Abgeordneten für zweckmäßig, jedoch im Hinblick auf die gesamte Aussagekraft des Nachweises der getätigten Ausgaben mangels ihrer sachgeordneten Zuordnung für nachteilig. Der RH empfahl, zur Verbesserung der Aussagekraft des Buchhaltungssystems die Ausgaben sachgeordnet zu verbuchen und eine doppelte Erfassung von Aufwendungen zu vermeiden.
- 21.3 *Laut Stellungnahme des Grünen Klubs sei eine Sachzuordnung von Ausgaben im Klubfinanzierungsgesetz 1985 nicht vorgesehen. Ungeachtet klubinterner buchhalterischer Mehrarbeit werde jedoch der Empfehlung des RH entsprochen werden.*
- Investitionsaufwendungen
- 22.1 Die 1995 vom Grünen Klub getätigten Investitionsaufwendungen (rd 835 000 S) waren im Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen für 1995 zur Gänze enthalten. In den Folgejahren wurden die Absetzungen für Abnutzung für diese Wirtschaftsgüter neuerlich zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen herangezogen (rd 833 000 S).
- 22.2 Der RH erachtete den Verwendungsnachweis über rd 833 000 S wegen der doppelten Berücksichtigung der Anschaffungen für nicht erbracht.
- 22.3 *Laut Stellungnahme des Grünen Klubs sei die Doppelerfassung mit der Umstellung von einer Einnahmen–Ausgabenrechnung auf eine doppelte Buchhaltung begründet.*
- Kontrolle der Mittelverwendung
- 23.1 Das Klubfinanzierungsgesetz 1985 enthält keine Bestimmungen über die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel. Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung nahm die Parlamentsdirektion unter Berufung auf die bestehende Rechtsgrundlage nicht vor.
- 23.2 Der RH hielt dies für unzulässig und empfahl der Parlamentsdirektion, auf die gesetzliche Einrichtung wirkungsvoller Kontrollmechanismen — etwa interner oder durch Wirtschaftsprüfer vorzunehmender Kontrollen — hinzuwirken.
- 23.3 *Die Parlamentsdirektion verwies auf den Gesetzgeber.*
- Mittlerückforderung
- 24.1 Nach dem Klubfinanzierungsgesetz 1985 besteht kein Rückforderungsanspruch des Bundes für allenfalls widmungswidrig verwendete Förderungsmittel.
- 24.2 Unter Hinweis auf das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, demzufolge widmungswidrig verwendete Förderungsmittel zurückzuverlangen sind, empfahl der RH, im Klubfinanzierungsgesetz 1985 eine ähnliche Bestimmung vorzusehen.
- 24.3 *Der FPÖ-Klub, der Grüne Klub und der LIF-Klub äußerten sich positiv. Die übrigen parlamentarischen Klubs gaben hierzu keine Stellungnahme ab.*

Einzelfeststellungen

Abfertigung

- 25.1 In einem Fall der einvernehmlichen Auflösung eines Dienstverhältnisses zahlte der Grüne Klub dem betroffenen Mitarbeiter neben den gesetzlichen Ansprüchen eine freiwillige Abfertigung von vier Monatsgehältern sowie zusätzlich drei weitere Monatsgehälter aus.
- 25.2 Der RH bemängelte die Großzügigkeit und empfahl dem Grünen Klub bei der Gewährung von Abfertigungen eine sparsamere Vorgangsweise.
- 25.3 *Laut Stellungnahme des Grünen Klubs hätte der betreffende Mitarbeiter die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung — rechtlich gedeckt — bis zu sechs Monate verzögern können; dies hätte für den Grünen Klub ähnlich hohe Kosten bedeutet. Grundsätzlich sei der Grüne Klub jedoch um die einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen bemüht und werde dafür sorgen, dass der vom RH bemängelte Fall keine Präjudizwirkung entfalte.*

Weitere Feststellungen

- 26 Bei den Ausgaben für Bewirtung, Repräsentation, Klubveranstaltungen, freiwilligen Sozialaufwand, Trinkgelder sowie Zeitungen und Zeitschriften empfahl der RH vermehrte Sparsamkeit; er anerkannte jedoch die in Einzelfällen festgestellten Bemühungen um eine sparsame Verwendung der finanziellen Mittel.

Schlussbemerkungen

- 27 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die Aussagekraft von Aufzeichnungen und Belegen sowie die Dokumentation über die widmungsgemäße Mittelverwendung sollten verbessert werden.
 - (2) Die Doppelerfassung von Aufwendungen in den Mittelverwendungsnachweisen wäre zu vermeiden.
 - (3) Bei Ausgaben für Veranstaltungen, Konsumation ua wäre vermehrte Sparsamkeit angebracht.
 - (4) Bei finanziellen Beziehungen zwischen den parlamentarischen Klubs und politischen Parteien bzw nahe stehenden Organisationen sollte eine klare Trennung der betroffenen Gebahrungsbereiche der jeweils Beteiligten — einschließlich wechselseitiger Leistungsverrechnung und aussagekräftig dokumentierter Kostenbeteiligung — erfolgen.
 - (5) Die gesetzliche Festlegung einer einzigen Zweckwidmung sollte erwogen werden.

Schlussbemerkungen

31

(6) Unbeschadet der allfälligen gesetzlichen Festlegung einer einzigen Zweckwidmung wären für die Zuordnung der Ausgaben — insbesondere für das Personal — zu den gesetzlichen Widmungen Richtlinien zu schaffen.

(7) Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen für die den parlamentarischen Klubs zukommenden finanziellen Mittel sollten zeitnah berücksichtigt werden.

(8) Für die Überprüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung wären gesetzliche Kontrollmechanismen einzurichten.

(9) Bei widmungswidriger Mittelverwendung wäre die gesetzliche Verankerung eines Rückforderungsanspruches zweckmäßig.

Wien, im April 2000

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

